

Sozialhilfe in Spanien

Deutsche Sozialhilfe wird grundsätzlich nur in Deutschland gezahlt. Export von deutscher Sozialhilfe ins Ausland gibt es nur noch in wenigen Ausnahmefällen und unter sehr engen Voraussetzungen. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, keine Leistungen der Sozialhilfe. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus einem der folgenden drei Gründe nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland leben muss (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XII)
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII) oder
3. hoheitliche Gewalt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XII).

In Spanien gibt es keine staatliche Grundsicherung, vergleichbar dem ALG II in Deutschland. Nach Wegfall des Arbeitslosengeldes und auch der Arbeitslosenhilfe, welche von der staatlichen Arbeitsagentur bewilligt und gezahlt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die spanische Sozialhilfe (RMI – Renta mínima de inserción) bei den Gemeinden der autonomen Regionen zu beantragen. Dies gilt auch für EU-Bürger, die in Spanien residieren und in Not geraten sind. Anspruchsvoraussetzungen, Auszahlungsmodalitäten, Leistungsumfang und -höhe variieren allerdings sehr und können daher nur eingeschränkt eine Einkommensunterstützung gewährleisten.

Der Betrag der spanischen Sozialhilfe (RMI) liegt zwischen 300 und 600 Euro, je nach autonomer Region, und erhöht sich bei familiären Verpflichtungen.

Ebenso wie Spanier können auch EU-Bürger nach Vollendung des 65. Lebensjahres die spanische nichtbeitragsbezogene Mindestrente, die 2016 bei 367,90 Euro monatlich liegt, von der spanischen Sozialversicherung INSS beanspruchen, die für ältere Bürger die Sozialhilfe ersetzen soll. Voraussetzung ist insbesondere Bedürftigkeit, die vorliegt, wenn die erzielten Einnahmen niedriger sind als die Mindestrente.

Mehr Informationen dazu unter:

http://www.seg-social.es/Internet_1/Pensionistas/Pensiones/ModalidadesClases/index.htm

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 00
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga:
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma de Mallorca
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de